



GEMEINDE FERNDORF

Bezirk Villach Land · Kärnten · Postanschrift: 9702 Ferndorf 22

☎ 04245/2086

FAX: 04245/2086-28

DVR: 0416193

Zahl: 004/3/4/2021

Betr.: Gemeinderatssitzung

N I E D E R S C H R I F T N R . 4/2021

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf am Donnerstag, dem 15. Juli 2021 im großen Saal der Gemeinde Ferndorf.

Die Aufnahme der Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der K-AGO 1998, LGBL.Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, und unter Berücksichtigung des § 9 der Geschäftsordnung.

Beginn: 19.00 Uhr

<u>Anwesend:</u>	Vorsitzender:	Bgm. Josef Haller
	Gemeindevorstand:	Vbgm. Johanna Stark Vbgm. Gernot Oberzaucher Ing. Harald Kastner
	Gemeinderäte:	Werner Gritschacher Mst. Raimund Edlinger Herbert Leitner Martina Lager Patrick Nageler Josef Moser Franz Haupt Anika Strauss Wilfried Schabus Kevin Kronewetter Hubert Supersberger sen. Barbara Fritzer-Baumgartner
	Ersatzmitglieder:	Michael Rohr-Hammerl Thomas Lindner Moser Walter
	Der Leiter des inneren Dienstes und Schriftführer:	Mag. Thomas Polonia

Abwesend: wegen persönlicher Gründe ist entschuldigt:
Gerald Winkler

wegen beruflicher Gründe sind entschuldigt:
Martin Drussnitzer, Christian Lackner

Bgm. Haller begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Gemeinderates. Die Beschlussfähigkeit wird von ihm festgestellt. Die Zustellnachweise liegen vor.

Nachdem Herr Michael Rohr-Hammerl bei der konstituierenden Sitzung nicht anwesend war, muss er noch als Ersatzmitglied des Gemeinderates angelobt werden. Herr Michael Rohr-Hammerl legt deshalb vor dem Gemeinderat durch die Worte „Ich gelobe“ folgendes Gelöbnis, das von AL Mag. Thomas Polonia verlesen wird, ab:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Wegen persönlicher Gründe ist Herr Gerald Winkler und wegen beruflicher Gründe sind Herr Martin Drussnitzer und Herr Christian Lackner entschuldigt. Außerdem haben sich die Ersatzmitglieder Thomas Wegscheider und Peter Moser aus persönlichen Gründen und Herr Willibald Neuherz aus dienstlichen Gründen entschuldigt.

Als Ersatzmitglieder wurden Michael Rohr-Hammerl, Thomas Lindner und Moser Walter ordnungsgemäß und zeitgerecht einberufen.

Dem Vorsitzenden werden drei selbstständige Anträge überreicht.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gemäß § 46 ff der K-AGO keine schriftlichen Anfragen eingelangt sind.

Gegen die Tagesordnung, wie sie in der Einladung vom 07.07.2021 enthalten ist, bestehen keine Einwände.

Es obliegt dem Gemeinderat daher, folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Richtigstellung der Niederschrift der letzten Sitzung am 29.04.2021, Nr. 3/2021
2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 4/2021
3. Sitzung des Kontrollausschusses am 24.06.2021
4. Änderung des Stellenplanes für das Jahr 2021
5. Zweckumwidmung einzelner Bedarfszuweisungsmittel
6. Textlicher Bebauungsplan der Gemeinde Ferndorf
7. Anpassung der Kindergartentarife
8. Änderung der Kinderbildungs- und Betreuungsordnung
9. Anpassung der Tarife für die schulische Tagesbetreuung
10. Änderung der Tarifordnung für die ganztägige Schulform
11. Richtlinien „Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der Ferndorfer ganztägig geführten Volksschule ab dem Schuljahr 2021/22“
12. Friedhofsgebühren
13. Änderung der Friedhofsordnung

14. Erlassung einer Geschäftsordnung
15. WVA Ferndorf, BA 3 (Hochbehälter Rudersdorf) - Annahmeerklärung
16. Hochbehälter Rudersdorf BA 3 - Abschluss eines Förderungsvertrages
17. Schrankenanlage Strandbad Ferndorf (Ergänzung)
18. Oberflächenbehandlung der Verbindungsstraße 007 „Insbergerstraße“
19. KEM-PV Ferndorf mit Speicher Kläranlage - Abschluss eines Förderungsvertrages
20. KEM-PV Ferndorf mit Speicher Volksschule - Abschluss eines Förderungsvertrages
21. Verkauf des Baugrundstückes 1627/6, KG 75202
22. Gemeinde-Servicezentrum Förderungsvereinbarung „Gemeinde-Servicezentrum, Zentrale Lehrlingsausbildung - Lehrlingsoffensive 2021“
23. Theaterwagen Porcia
24. Fahrverbot Verbindungsweg 0022 nach Sonnwiesen
25. Selbstständiger Antrag der Gemeinderatsmitglieder Vbgm. Gernot Oberzaucher, Ing. Harald Kastner, Anika Strauss, Wilfried Schabus, Kevin Kronewetter und Walter Moser - ÖBB - Verkehr: Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Ferndorf

Nichtöffentlicher Teil:

26. Personalangelegenheit

Öffentlicher Teil:

1. Richtigstellung der Niederschrift der letzten Sitzung am 29.04.2021, Nr. 3/2021

Die Niederschrift Nr. 03/2021, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29.04.2021, ist allen Gemeinderatsmitgliedern in ungekürzter Fassung per Email zugegangen.

Protokollprüfer sind Leitner Herbert und Ing. Harald Kastner.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von den bestellten Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer gefertigt worden.

Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift wurden nicht gestellt.

2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 4/2021

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

zu Protokollprüfern für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 4/2021 gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO die Gemeinderatsmitglieder Mst. Raimund Edlinger und Anika Strauss zu bestellen.

3. Sitzung des Kontrollausschusses am 24.06.2021

Der Kontrollausschussobmann teilt mit, dass der Kontrollausschuss am 24.06.2021 eine Sitzung abgehalten hat.

Die Prüfung des Kassentagesbestandes inklusive der auszuweisenden Rücklagen ergab einen Geldbestand von **EUR 1.512.428,71**. Dieser ist im Kassentagesbestandsausweis vom 24.06.2021 enthalten.

Der Kontrollausschuss stellte keine Beanstandungen fest.

Weiters wurde die gesamte operative und investive Gebarung seit der letzten Gebarungsprüfung am 07.12.2020 bis einschließlich 24.06.2021 stichprobenartig kontrolliert.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Zudem ersucht der Kontrollausschuss um Aufklärung folgender Themen:

- Gibt es eine Geschäftsordnung und wie sind Anschaffungen in der nicht laufenden Gebarung definiert?
- Für was wurde ein Reinigungskonzept in der Volksschule und Kindergarten erstellt?
- Aufgrund von Preisvergleichen beim Gewerk der Installateure wurde festgestellt, dass es doch zu höheren Preisunterschieden der ausführenden Firmen gekommen ist. Der Kontrollausschuss regt für die kommenden Jahre an eine Jahresausschreibung vorzunehmen.

Kontrollausschussobmann Supersberger hat bei der Straße im Bereich Sportplatz festgestellt, dass wieder vermehrt Risse vorhanden sind, obwohl diese im letzten Jahr saniert wurde.

Herr Supersberger stellt die Frage, ob es dafür eine Gewährleistung gibt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu den obigen Themen nehmen Bürgermeister Josef Haller und AL Mag. Polonia wie folgt Stellung:

Ja, es gibt eine Geschäftsordnung aus dem Jahr 2000, die jetzt überarbeitet und aktualisiert wurde (siehe **Tagesordnungspunkt 14**).

Zum Thema „laufende Verwaltung“ ist festzuhalten, dass der Bürgermeister in den Angelegenheiten der Verwaltung der Gemeinde als Wirtschaftskörper die laufende Verwaltung zu führen hat.

Unter „laufende Verwaltung“ ist die Privatwirtschaftsverwaltung gemeint und definiert der Oberste Gerichtshof den Begriff der laufenden Verwaltung als die Gesamtheit aller tatsächlichen und rechtlichen Verfügungen, die erforderlich sind, um das Vermögen der Gemeinde zu erhalten und zu sichern. Zudem muss die laufende Verwaltung auch solche Verfügungen mitumfassen, die der Aufrechterhaltung eines geordneten Gemeindebetriebes schlechthin dienen. Alle Ersatzbeschaffungen werden demnach im Rahmen der laufenden Verwaltung vorzunehmen sein. Auch kleinere Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden sind der laufenden Verwaltung zuzurechnen. Die Grundidee ist, dass der Gemeinderat nicht mit der Genehmigung einer Vielzahl von im Rahmen der Gemeindeverwaltung abzuschließenden Rechtsgeschäften belastet werden soll.¹

Weiters sei erwähnt, dass der Bürgermeister berechtigt ist, dringende Verfügungen gemäß § 73 K-AGO zu tätigen.

Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Müll, Kanal, Hausverwaltung) sei erwähnt, dass es für jeden marktbestimmten Betrieb Statuten gibt. In diesen Statuten ist geregelt, dass der jeweilige Betriebsleiter weitgehende Entscheidungsfreiheit im operativen Bereich (laufende Verwaltung) hat. Für die die marktbestimmten Betriebe sind Bedienstete der Gemeinde Ferndorf als Betriebsleiter bestellt worden.

Zum Thema Reinigungskonzept wird erklärt, dass es Auffassungsunterschiede bezüglich der zu erledigenden Arbeiten und der dafür benötigten Zeit gab.

¹ Vgl. Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe, 6., erweiterte Auflage, Dr. Franz Sturm, Dr. Anna Kempfner, S. 249 - 251

Nähere Details werden in der Gemeinderatssitzung erklärt und aus datenschutzrechtlichen Gründen in der Niederschrift nicht angeführt.

Mit dem Thema Jahresausschreibung betreffend einzelner Gewerke wird sich das Gemeindeamt in nächster Zeit beschäftigen und versuchen, eine passende Lösung auszuarbeiten.

Betreffend der Risse in der Straße erklärt Bgm. Haller, dass uns dieser Umstand bereits aufgefallen ist und er schon Gespräche mit der Firma Possehl Spezialbau GmbH geführt hat. Die Firma wird sich um die Sanierung kümmern.

4. Änderung des Stellenplanes für das Jahr 2021

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
den Stellenplan für das Jahr 2021 mit nachstehender Verordnung zu ändern:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 15. Juli 2021, Zahl: 012/3/2021, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (2. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplanänderung 2021

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID5	63	63
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42
100,00	D	IV	AK-RSB2A	27	27
100,00	C	IV	AK-SSB2A	36	36
100,00	C	V	AK-SSB2A	36	36

100,00	K		EP-PL1	42	
100,00	K		EP-PFK2	39	
100,00	P3	III	EP-PK2	27	
100,00	P3	III	EP-PK2	27	
100,00	P3	III	EP-PK1	24	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
60,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P1	V	TH-AT1	33	
100,00			TH-AT1	33	
100,00	B	VII	TH-FT2	45	

BRP-Summe				204,00	
------------------	--	--	--	---------------	--

§ 2 Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 213 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29. April 2021, Zahl: 012/2/2021, außer Kraft.

5. Zweckumwidmung einzelner Bedarfszuweisungsmittel

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
die BZ-Mittel „Sanierung Steg im Strandbad Ferndorf“ in der Höhe von EUR 2.700,00 und die BZ-Mittel „Sanierung Feuerwehrrüsthaus Glanz“ in der Höhe von EUR 5.702,07 für die „Schranksanlage Strandbad Ferndorf“ zu verwenden.

6. Textlicher Bebauungsplan der Gemeinde Ferndorf

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bgm. Josef Haller, Johanna Stark, Werner Gritschacher, Raimund Edlinger, Herbert Leitner, Martina Lagger, Patrick Nageler, Franz Haupt, Michael Rohr-Hammerl, Thomas Lindner, Harald Kastner, Anika Strauss, Kevin Kronewetter, Walter Moser, Hubert Supersberger und Barbara Fritzer-Baumgartner gegen die Stimmen von Gernot Oberzaucher, Wilfried Schabus und Josef Moser, daher mit

16 g e g e n 3 S t i m m e n
den textlichen Bebauungsplan mit nachstehender Verordnung zu erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 15. Juli 2021, Zahl: 610/1/3/2021 mit der

Textliche Bebauungsplan

für das Gemeindegebiet der Gemeinde Ferndorf neu erlassen wird

Aufgrund der §§ 24 bis 26 des Kärntener Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/1995 in der Fassung des Gesetzes LGBL. 71/2018 wird verordnet:

§ 1 Wirkungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Flächen in der Gemeinde Ferndorf, die im geltenden Flächenwidmungsplan gem. § 3 K-GplG als Bauland, weiters Flächen gemäß § 5 Abs. 2 lit. a K-GplG, die als Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und Flächen die gemäß § 5 Abs. 2 des K-GplG als Grünland Kleingartenanlage gewidmet sind.
- (2) Ausgenommen sind Gebiete, für die bereits ein Teilbebauungsplan erlassen wurde.
- (3) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die Anlagen A1 bis A6 sowie die Anlagen B und C.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Urgelände
 - a) Urgelände ist das vor Ort vorgefundene und durch Höhenpunkte festgelegte Gelände.
- (2) Baugrundstücke
 - a) Als Baugrundstücke gelten Grundstückspartzen, die im Flächenwidmungsplan zur Gänze oder teilweise als Bauland oder als landwirtschaftliche Hofstelle gewidmet sind.

- (3) Einfamilienhausbebauung
- a) Als Einfamilienhausbebauung sind ein oder mehrere Einfamilienhäuser, errichtet auf jeweils einem Grundstück für jeweils ein bis zwei Familien, zu bezeichnen.
- (4) Geschößwohnbebauung
- a) Als Geschößwohnbebauung sind Wohngebäude oder Wohnanlagen, in welchen sich auf bis zu drei Geschößen mindestens drei Wohnungen befinden, zu bezeichnen.
- (5) Größe eines Baugrundstückes
- a) Die Größe eines Baugrundstückes ergibt sich aus der Gesamtfläche des Grundstückes im Grundstücksverzeichnis des Grundbuchs.
 - b) Mehrere Grundstücke gelten als ein Baugrundstück, wenn diese einem einheitlichen, nicht trennbaren Bauvorhaben zu Grunde liegen und bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden.
 - c) Generell ausgenommen von den Bestimmungen zur Mindestgröße von Baugrundstücken sind Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bebaut sind, und Grundstücke, auf welchen Gebäude und bauliche Anlagen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (z.B. Trafostation etc.) errichtet werden, sowie Grundstücke von Gebäuden gemäß § 7 Abs. 1 der K-BO ohne Aufenthaltsräume.
- (6) Bauliche Ausnutzung – Geschößflächenzahl (GFZ)
- a) Die bauliche Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke wird durch die Geschößflächenzahl bestimmt.
 - b) Die Geschößflächenzahl ist das Verhältnis der Summe der Bruttogeschößfläche zur Größe des Baugrundstückes.
 - c) Als Bruttogeschößfläche bei Vollgeschößen gelten die Flächen des jeweiligen Geschößes, gemessen ab den äußeren Umfassungswänden (siehe Anlage C, Abb. 1).
 - d) Bei Kellergeschößen ist jener Teil des Geschößes in die GFZ mit einzurechnen, wo die FOK des Erdgeschosses 1,50 m über dem angrenzenden Urgelände zu liegen kommt (siehe Anlage C, Abb. 2).
 - e) Bei Dachgeschößen ist jener Teil des Geschößes in die GFZ ein-zurechnen, dessen Raumhöhe 2,00 m und mehr bei einer Breite von mindestens 3,00 m beträgt (siehe Anlage C, Abb. 3).
 - f) Loggien mit dreiseitiger Umfassung und innerhalb des Gebäudeumrisses sowie Wintergärten sind in die GFZ einzurechnen (siehe Anlage C, Abb. 1).
 - g) Überdachte Stellplätze, Garagen, Laubengänge und sonstige Neben-gebäude mit einer Fläche von in Summe nicht mehr als 40,00 m² bleiben bei der Berechnung der GFZ unberücksichtigt (siehe Anlage C, Abb. 1). Darüberhinausgehende Flächen sind bei der Bemessung der GFZ zu berücksichtigen.
 - h) Balkone, Terrassen (auch mit auskragenden Terrassenüberdachungen), überdachte Müllplätze, Fahrradabstellplätze udgl. bleiben bei der GFZ Berechnung unberücksichtigt (siehe Anlage C, Abb. 1).

- i) Bei Bestandsobjekten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, bleiben Wärmeschutzmaßnahmen an Wänden und Dächern sowie bauliche Maßnahmen zum Zwecke der Barrierefreiheit, das sind Liftanlagen, Rampen und sanitäre Anlagen, bei der Berechnung der GFZ unberücksichtigt.
- j) Bei Bestandsobjekten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, bleibt die Schaffung von zusätzlichen Nutzflächen innerhalb der bestehenden Kubatur (z.B. Dachbodenausbau) bei der Berechnung der GFZ unberücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist auch die Errichtung von Dachgauben zur Belichtung erlaubt.

(7) Bebauungsweise

- a) Eine offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn Gebäude allseits freistehend errichtet werden.
- b) Eine halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn Gebäude einseitig an der Nachbargrundgrenze bzw. an das Nachbargebäude oder an die Nachbargarage angebaut, sonst jedoch freistehend errichtet werden.
- c) Eine geschlossene Bebauungsweise ist gegeben, wenn Gebäude an zwei oder mehreren Grundstücksgrenzen bzw. Nachbargebäuden angebaut werden.
- d) Bei halboffener oder geschlossener Bebauungsweise dürfen die aneinander gebauten Gebäude oder Gebäudeteile im Bezug zur vorbeiführenden Erschließungsstraße max. 5,00 m zueinander verschoben werden (siehe Anlage C, Abb. 6a und 6b).

(8) Geschößanzahl und Gebäudehöhen

- a) Die zulässige Höhe von Gebäuden wird durch die maximal erlaubte Zahl an Geschoßen (Vollgeschoße, ggf. Kellergeschoß, Dachgeschoß) und bei Hallenbauwerken durch eine maximal erlaubte Gebäudehöhe (Traufenhöhe oder Attikaunterkante bei Flachdachvarianten) definiert.
- b) Das Regelgeschoß wird mit einer Gesamtgeschoßhöhe von 3,50 m im Mittel der jeweiligen Geschoßebene definiert. Ab einer Gesamtgeschoßhöhe von über 3,50 m gilt ein Geschoß als zwei Geschoße. Ab einer Gesamtgeschoßhöhe von über 7,00 m gilt ein Geschoß als drei Geschoße.
- c) Das Dachgeschoß (bei Gebäuden mit Sattel- oder Walmdach) wird mit einer maximal zulässigen Höhe der Fußpfettenoberkante von 1,80 m, ausgehend von der Rohdeckenoberkante des Dachgeschoßes, definiert.
- d) Dachgeschoße mit einer Höhe der Fußpfettenoberkante von mehr als 1,80 m (gemessen ab Rohdeckenoberkante) sind als Vollgeschoße zu bemessen.
- e) Ab einer Höhe von über 1,20 m zwischen Rohdeckenoberkante - Erdgeschoß und Urgelände sind freistehende Sockelzonen, Kellerwände oder Aufständereien hinsichtlich der maximal erlaubten Gebäudehöhe als Vollgeschoß zu bewerten. Ausgenommen davon sind Freihaltungen für Zugänge und Garageneinfahrten in maximaler Breite von 5,00 m sowie für Kellertreppen u. ä. im dafür notwendigen Ausmaß.
- f) In Gewerbe- und Industriegebieten ist für Hallenbauwerke anstelle einer maximal zulässigen Geschossanzahl eine maximal zulässige Gebäudegesamthöhe zu verordnen.

- g) Ausgangshöhe zur Bemessung der maximal zulässigen Gebäudehöhe bei Hallenbauwerken ist die Rohdeckenoberkante des geplanten Objektes.
- h) Freistehende Sockelzonen oder Kellerwände sind bei der Bemessung der Gesamthöhe von Hallenbauwerken miteinzubeziehen, wenn diese mehr als 1,50 m – gemessen ab Rohdeckenoberkante – aus dem Urgelände ragen.

(9) Baulinien

- a) Eine Baulinie im Sinne dieser Verordnung ist die Bezeichnung für die in harmonisierender Flucht verlaufende Stellung von Baukörpern im Bezug zur vorbeiführenden Erschließungsstraße.
- b) Für die Anordnung von Gebäuden und baulichen Anlagen, Abstände und Abstandsflächen gelten die Bestimmungen der §§ 4 – 10 Kärntner Bauvorschriften – K-BV, LGBl. Nr. 56/1985 in der gültigen Fassung.
- c) Nebengebäude einschließlich dem Bestand dürfen in einer Länge von max. 12,00 m und einer Tiefe von max. 8,00 m (zu bemessen ist die orthographische Darstellung der Dachfläche) mit einem Abstand zu den Nachbargrundgrenzen von mindestens 1,00 m errichtet werden, unabhängig ob freistehend oder als Zubau zu einem Gebäude. Für diese Bauobjekte werden als maximale Höhe 3,00 m für Traufenkante und 3,50 m für Gebäudegesamthöhe – ausgehend vom Urgelände – festgelegt. Dachvorsprünge im Ausmaß von maximal 0,50 m dürfen in die Abstandsfläche ragen.
- d) Vom 1,00 m Abstand zur benachbarten Grundstücksgrenze kann abgegangen werden, wenn
 - da) auf der benachbarten Parzelle bereits ein Gebäude auf der gemeinsamen Grundgrenze sich befindet und an dieses angebaut wird oder
 - db) die Unterlagen zur Erlangung der baurechtlichen Genehmigung für die Errichtung von Gebäuden oder bauliche Anlagen auf beiden Seiten der gemeinsamen Grundgrenze gleichzeitig der Baubehörde vorgelegt werden

§ 3

Zonierung der Verordnungsgebiete – Funktionszonen

- (1) Zone **L** – Ländliche Siedlungskerne (siehe Anlagen A1-A6) und landwirtschaftlichen Hofstellen:

Die als Bauland gewidmeten Flächen in den ländlichen Siedlungskernen der Ortschaften Glanz, Insberg-Ost, Insberg-West, Rudersdorf, St. Paul Vordergschriet sowie alle Flächen, die im Flächenwidmungsplan als Grünland-Hofstelle von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gewidmet sind.

- (2) Zone **OZ** – Ortszentrum Ferndorf:
Bereiche des Ortszentrums von Ferndorf (siehe Anlage B).

- (3) Zone **T** – Bereiche für freizeitwirtschaftliche Nutzungen:
Bereiche, die über eine Sonderwidmung Freizeitwohnsitz verfügen.

- (4) Zone **G/I** – Gewerbe- und Industriegebiete:
Alle als Bauland Gewerbegebiet und Bauland Industriegebiet gewidmeten Flächen.
- (5) Zone **K** – Kleingartenanlagen:
Alle als Grünland Kleingartenanlage gewidmeten Flächen.
- (6) Zone **EFH** – Wohnsiedlungsgebiete mit vorwiegend Einfamilienhausbebauung und Geschößwohnbebauung außerhalb der Zone OZ: Alle als Bauland gewidmeten Flächen, welche nicht der Zone L, der Zone OZ, der Zone T, der Zone G/I oder der Zone K angehören.

§ 4

Bebauungsbedingungen für die Zone L

Ländliche Siedlungskerne (siehe Anlagen A1-A6) und
landwirtschaftliche Hofstellen

- (1) Mindestgröße der Baugrundstücke:
 - a) bei offener Bebauungsweise 400 m²
 - b) bei halboffener Bebauungsweise 350 m²
- (2) Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke:
 - a) max. zulässige Geschößflächenzahl (GFZ): 1,0.
- (3) Bebauungsweise:
 - a) Die Errichtung von Gebäuden kann in offener oder halboffener Bebauungsweise erfolgen.
- (4) Geschößanzahl:
 - a) Es ist die Errichtung von Gebäuden mit 2 Vollgeschößen und einem Dachgeschöß erlaubt. In Hanglage darf zusätzlich ein Kellergeschöß talseitig freistehen.
- (5) Gebäudehöhen bei Hallenbauwerke:
 - a) Die maximale Traufenhöhe bei Hallenbauwerken beträgt - ausgehend vom Urgelände - 8,00 m. Die maximale Gesamthöhe (Firsthöhe) wird mit 12,00 m begrenzt.
- (6) Dachformen:
 - a) Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind mit einem Sattel- oder einem Walmdach mit einer Dachneigung von 21° bis 43° auszustatten. Für Zu- und Anbauten sowie für sonstige Nebengebäude sind als Dachformen auch das Pult- und das Flachdach erlaubt.

§ 5
Bebauungsbedingungen für die Zone OZ
Ortszentrum Ferndorf

- (1) Mindestgröße der Baugrundstücke: 400 m²
- (2) Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke:
 - a) max. zulässige Geschößflächenzahl (GFZ): 1,0.
- (3) Bebauungsweise:
 - a) Die Errichtung von Gebäuden kann in offener, halboffener oder geschlossener Bebauungsweise erfolgen.
- (4) Geschößanzahl:
 - a) Es ist die Errichtung von Gebäuden mit max. drei Vollgeschößen erlaubt.
 - b) Der Ausbau von Dachräumen (Dachgeschoß) bis zu einer Höhe der Fußpfettenoberkante von 1,80 m, gemessen ab Rohdeckenoberkante des Dachgeschoßes, ist erlaubt.

§ 6
Bebauungsbedingungen für die Zone T
Bereiche für freizeitwirtschaftliche Nutzungen
(Freizeitwohnsitze in Einzelobjekten)

- (1) Mindestgröße der Baugrundstücke: 500 m²
- (2) Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke:
 - a) max. zulässige Geschößflächenzahl (GFZ): 0,4.
- (3) Bebauungsweise:
 - a) Es wird die offene Bebauungsweise festgelegt.
- (4) Geschößanzahl:
 - a) Es ist die Errichtung von Gebäuden mit max. 1 Vollgeschoß erlaubt.
 - b) Der Ausbau von Dachräumen (Dachgeschoß) bis zu einer Höhe der Fußpfettenoberkante von 1,80 m, gemessen ab Rohdeckenoberkante des Dachgeschoßes, ist erlaubt.
- (5) Dachformen:
 - a) Das Hauptgebäude ist mit einem Sattel- oder einem Walmdach mit einer Dachneigung von 21° bis 43° auszustatten. Für Zu- und Anbauten sowie für sonstige Nebengebäude sind als Dachformen auch das Pult- und das Flachdach erlaubt.

§ 7
Bebauungsbedingungen für die Zone G/I
Gewerbe- und Industriegebiete

- (1) Mindestgröße der Baugrundstücke: 1000 m²

- (2) Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke:
 - a) max. zulässige Geschößflächenzahl (GFZ): 1,0.
- (3) Bebauungsweise:
 - a) Die Errichtung von Gebäuden kann in offener oder halboffener Bebauungsweise erfolgen.
- (4) Gebäudehöhe:
 - a) Es ist die Errichtung von Gebäuden mit einer maximalen Gesamthöhe von 12,00 m erlaubt.

§ 8

Bebauungsbedingungen für die Zone K

Kleingartenanlagen

- (1) Maximale Gebäudegröße:
 - a) 25 m² überbaute Flächen einschließlich überdachter Terrassen.
 - b) Maximale erlaubte Gesamtgebäudehöhe: 4,50 m bei Satteldach- und Pultdachvarianten sowie 3,50 m bei Flachdachvarianten
 - c) Die Errichtung von Mauersockel in einer Höhe von mehr als 0,30 m (gemessen ab Urgelände bis FOK des Erdgeschoßes) ist nicht erlaubt.
 - d) Die Errichtung von Kellerräumen ist nicht erlaubt.
- (2) Bebauungsweise:
 - a) Es wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

§ 9

Bebauungsbedingungen für die Zone EFH

Wohnsiedlungsgebiete mit Einfamilienhausbebauung und Geschößwohnbebauung außerhalb der Zone OZ

- (1) Mindestgröße der Baugrundstücke:
 - a) bei offener Bebauungsweise: 500 m²
 - b) bei halboffener Bebauungsweise: 400 m²
- (2) Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke:
 - a) max. zulässige GFZ für Einfamilienhaus-bebauung: 0,6.
 - b) max. zulässige GFZ für Geschößwohn-bebauung: 0,8.
- (3) Bebauungsweise:

- a) Die Errichtung von Gebäuden kann in offener oder halboffener Bebauungsweise erfolgen.
- (4) Geschosßanzahl:
 - a) bei Einfamilienhausbebauung ist die Errichtung von Gebäuden mit max. 2 Vollgeschoßen und der Ausbau von Dachräumen (Dachgeschoß) bis zu einer Höhe der Fußpfettenoberkante von 1,80 m, gemessen ab Rohdeckenoberkante des Dachgeschoßes, erlaubt.
 - b) bei Geschosßwohnbebauung ist die Errichtung von Gebäuden mit max. 3 Vollgeschoßen und der Ausbau von Dachräumen (Dachgeschoß) bis zu einer Höhe der Fußpfettenoberkante von 1,80 m, gemessen ab Rohdeckenoberkante des Dachgeschoßes, erlaubt.

§ 10 Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Die Mindestparzellenbreite für neu anzulegende Gemeindestraßen, Verbindungsstraßen und für Privatwege mit Erschließungsfunktion wird mit 6,00 m festgelegt.
- (2) Aus Verkehrssicherheitsgründen oder wenn aufgrund der Geländeverhältnisse die Straßenführung auf Dämmen oder in Einschnitten erfolgt, kann eine erweiterte Straßenparzellenbreite vorgeschrieben werden.
- (3) Wenn bei bestehenden Erschließungswegen und -straßen die Mindestparzellenbreite nicht gegeben ist, muss mit der Einfriedung der angrenzenden Privatgrundstücke mindestens 3,00 m von der Wegachse abgerückt werden.
- (4) Nachstehende Anzahl an PKW-Abstellplätzen sind auf der Grundparzelle oder im Umkreis von 200 m nachzuweisen:

a) Einfamilienwohnhaus	2,0 pro Wohneinheit
b) Zwei- oder Mehrfamilienwohnhaus (ab 3 WE)	1,5 pro Wohneinheit und zusätzlich für jeweils 4 WE ein Besucherparkplatz
c) Gaststättenbetrieb	1,0 pro 10 m ² Gastraumfläche
Zusätzlich für Gastgärten	1,0 pro 20 m ² Gastgarten
d) Gaststättenbetrieb mit Gästebetten	1,0 pro 3 Gästebetten und
e) Appartementhaus	1,5 pro Appartement
f) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude	1,0 pro 35 m ² Nettonutzfläche
g) Gewerbebetrieb (prod. Gewerbe)	1,0 pro 60 m ² Nettonutzfläche oder 1,0 für jeweils 2 Mitarbeiter
h) Ordination oder Dienstleistungs- betrieb zur Körperpflege	1,0 pro 10m ² Nettonutzfläche
- (5) Die Bestimmungen des § 10 dieser Verordnung haben in allen Funktionszonen Gültigkeit.

§ 11 Baulinien

- (1) Der Abstand vom Garagentor bis zum nächstgelegenen Fahrbahnrand (bzw. äußeren Gehsteigrand), darf eine Tiefe von mindestens 5,00 m nicht unterschreiten bzw. es muss damit mindestens 8,00 m von der Wegachse abgerückt werden. Die Breite des Einfahrtsbereiches muss mindestens 3,00 m betragen.
- (2) Garagentore, Einfahrtstore etc. dürfen nicht in Richtung der Straße aufschlagen, es sei denn, die Tor- bzw. Torflügelbreite wird zu den Mindestabständen hinzugerechnet.
- (3) Bei Kreuzungseinbindungen ist eine Abschrägung von mind. 4,00 m Seitenlänge vorzusehen (siehe Anlage C, Abb. 4).
- (4) Entlang von Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen wird die maximal erlaubte Gesamthöhe von Einfriedungen (Mauersockel und Aufbauelemente) mit 1,50 m festgelegt.
- (5) Entlang von Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen wird die maximal erlaubte Gesamthöhe von linear gepflanzten Hecken (z.B. Buchen-, Thujen-, Eibenhecken o.ä.) mit 1,50 m festgelegt.
- (6) Die Bestimmungen des § 11 dieser Verordnung haben in allen Funktionszonen Gültigkeit.

§ 12 Baugestaltung

- (1) Auf Sattel-, Walm- und Pultdächern sind Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen dachparallel auszuführen oder in die Dachhaut zu integrieren.
- (2) Bei Flachdachvarianten dürfen Sonnenenergiepaneele die Höhe der Attikaoberkante um max. 50 cm überschreiten.
- (3) Dachdeckungsmaterialien müssen entspiegelt sein.
- (4) Die Farbe von Deckungsmaterialien ist der mehrheitlich auftretenden Dachfarbe in der umgebenden Bebauung anzupassen.
- (5) Dachgauben und sonstige Konstruktionen zur Belichtung von Dachgeschoßräumen dürfen insgesamt maximal 1/3 der jeweiligen Traufenlänge betragen.
- (6) Dachaufbauten wie Antennenanlagen, Kamine und sonstige technisch bedingte Aufbauten können die maximal erlaubte Gebäudehöhe im dafür notwendigen Ausmaß überschreiten.
- (7) Bei halboffener Bauweise sind für die beiden aneinander treffenden Gebäude oder Gebäudeteile dieselben Dachformen und Dachfarben festzulegen.
- (8) Der Hellbezugswert der Fassadenhauptfarbe darf nicht weniger als 60% betragen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Kellergeschoße und Sockelzonen.
- (9) Die Bepflanzung von öffentlichen Straßen und Plätzen aber auch von Privatgrundstücken hat in allen Funktionszonen mit ortsüblichen Gewächsen zu erfolgen (gilt sowohl für Laubbäume, Nadelbäume, Sträucher oder Stauden).

- (10) Generell ausgenommen von den Bestimmungen des § 12, Abs. (1) bis Abs. (10) sind unter Denkmalschutz stehende Objekte (Gebäude und bauliche Anlagen gemäß §2, §2a und § 3 DMSG 1923 idgF.).
- (11) Die Bestimmungen des § 12 dieser Verordnung haben in allen Funktionszonen Gültigkeit.

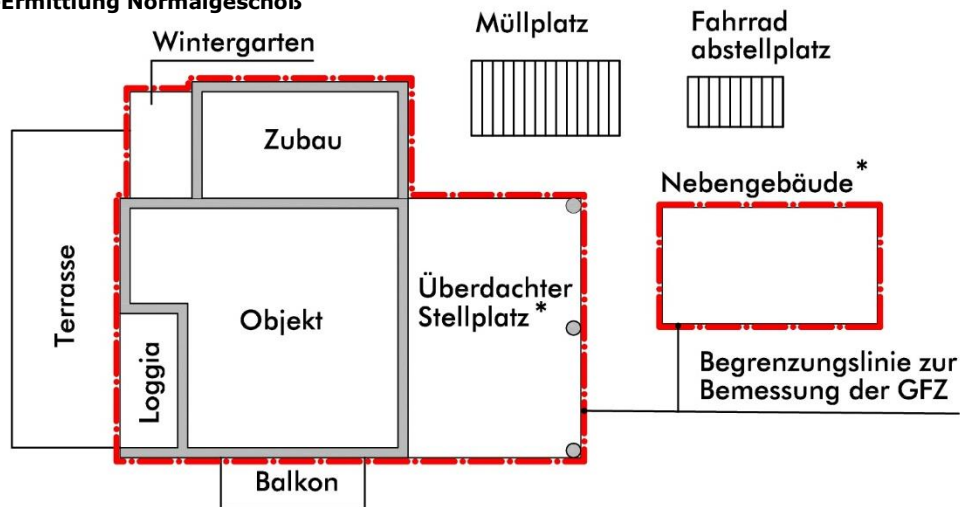
§ 13 **Inkrafttreten**

- 1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land (in der Kärntner Landeszeitung) in Kraft.
- 2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 25. März 1993, Zl. 610/1/1993, in der Fassung der Verordnungen vom 15. Dezember 1993, Zl. 610/1/2/1993 und vom 23. April 2009, Zl. 610/1/3/2009, außer Kraft.

Anlage C: Grafische Unterstützung zur Bemessung von Bebauungsbedingungen

Abbildung 1

GFZ-Ermittlung Normalgeschoß



* Überdachte Stellplätze, Garagen, Laubengänge und sonstige Nebengebäude mit einer Fläche von insgesamt 40 m² bleiben bei der Berechnung der GFZ unberücksichtigt. Darüberhinausgehende Flächen sind bei der Bemessung der GFZ zu berücksichtigen.

Abbildung 2

GFZ-Ermittlung Kellergeschoß

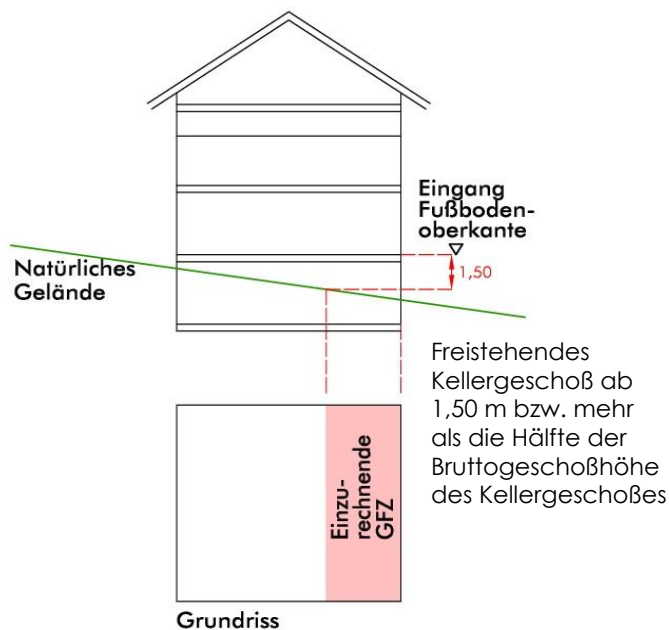


Abbildung 3

GFZ-Ermittlung Dachgeschoß

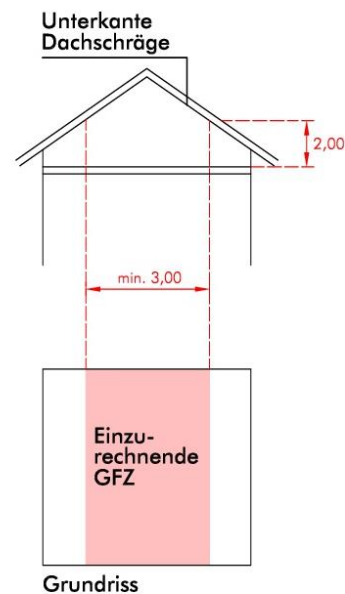
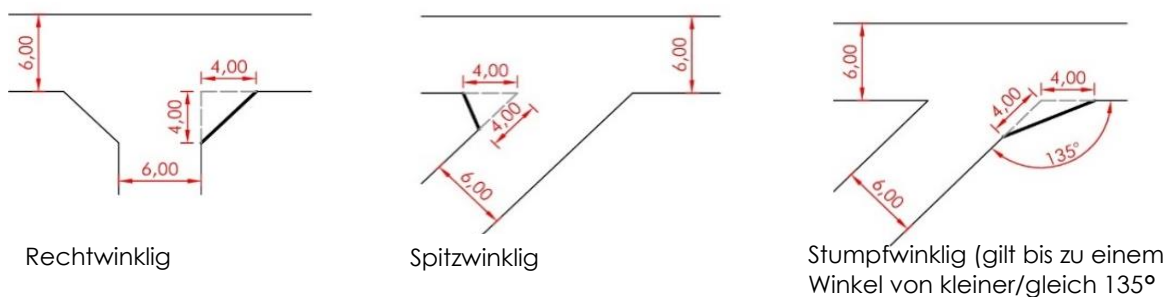


Abbildung 4

Abschrägung Parzellengrenzen in Kreuzungsbereichen



Anlage C:

Grafische Unterstützung zur Bemessung von Bebauungsbedingungen

Abbildung 5a:

Toleranzbereich der harmonisierten Baulinie – Baulücke

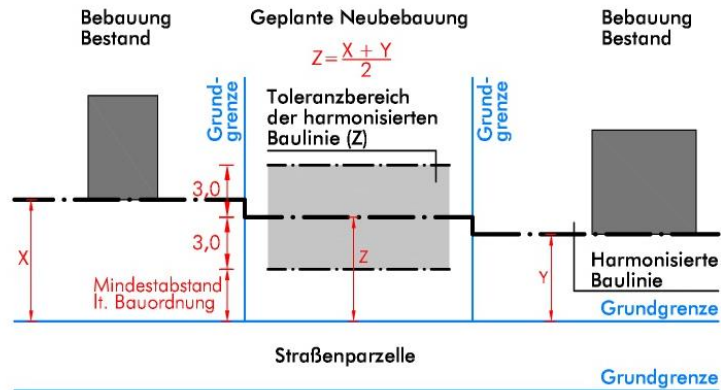


Abbildung 5b:

Toleranzbereich der harmonisierten Baulinie – 2. Bauplatz

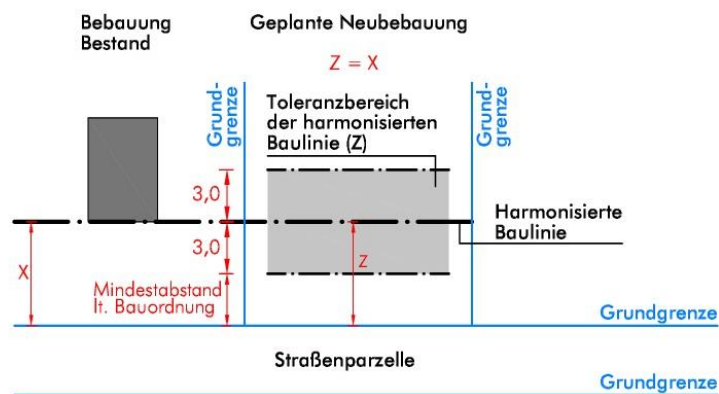
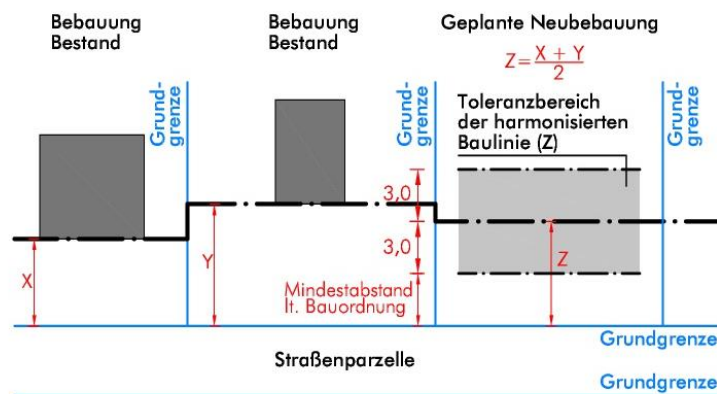


Abbildung 5c:

Toleranzbereich der harmonisierten Baulinie – 3. Bauplatz



Anlage C: Grafische Unterstützung zur Bemessung von Bebauungsbedingungen

Abbildung 6a:

Verschiebungstoleranz bei geschlossener und halboffener Bebauung

Hauptgebäude zu Hauptgebäude

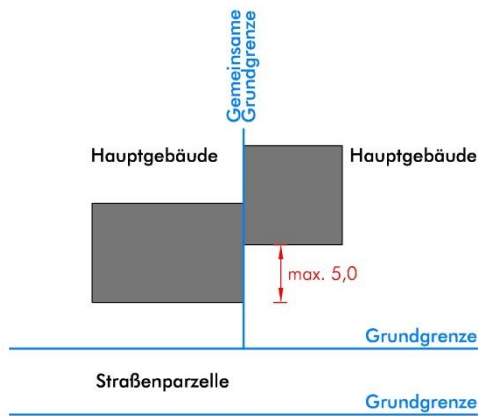


Abbildung 6b:

Verschiebungstoleranz bei geschlossener und halboffener Bebauung

Hauptgebäude zu Hauptgebäude

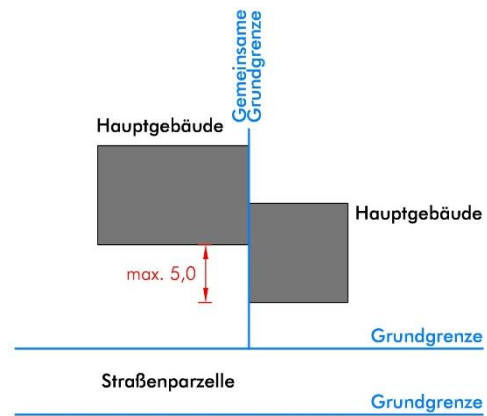


Abbildung 6c:

Verschiebungstoleranz bei geschlossener und halboffener Bebauung

Nebengebäude zu Hauptgebäude

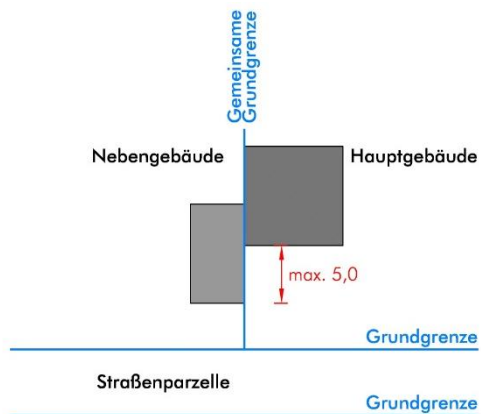
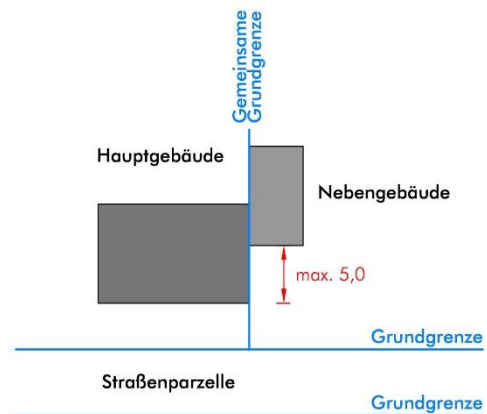


Abbildung 6d:

Verschiebungstoleranz bei geschlossener und halboffener Bebauung

Hauptgebäude zu Nebengebäude



Erläuterungen

1. Gesetzlicher Auftrag

Die rechtliche Grundlage zur Bebauungsplanung findet sich in den §§ 24 bis 27, Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idgF.

Nach § 24 Abs. 1 K-GplG hat der Gemeinderat für die als Bauland gewidmeten Flächen mit Verordnung Bebauungspläne zu erlassen. Im Sinne des § 24 Abs. 5 K-GplG darf der Bebauungsplan dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Er ist den Erfordernissen des Landschafts- und Ortsbildes anzupassen (!) und die Bebauung ist nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Durch § 25 K-GplG werden die inhaltlichen Regelungen von Bebauungsplänen normiert. Die gesetzlich bestimmten Mindestinhalte für alle Baulandflächen lauten:

- a) die Mindestgröße der Baugrundstücke
- b) die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke
- c) die Bebauungsweise
- d) die Geschoßanzahl und die Bauhöhe und
- e) das Ausmaß der Verkehrsflächen.

Darüber hinaus werden notwendige baugestalterische Bestimmungen zur bestmöglichen Erhaltung des Ortbildes im Kernbereich von Ferndorf und des gesamtheitlich ländlichen Ortbildes der einzelnen Dörfer, Ortschaften, Siedlungen, Weiler und Bauernhöfe verordnet.

Die Neuverordnung des Textlichen Bebauungsplanes stellt ein vorausschauendes und objektives Planungsinstrument der Gemeinde mit nunmehr deutlich erhöhter Aussageschärfe auf Bebauungsebene dar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch vier Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Kundmachung bekanntzugeben. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Bebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgt seitens der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, wird seitens der BH im amtlichen Verkündungsblatt des Landes veröffentlicht und tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.

Die Genehmigung seitens der Bezirkshauptmannschaft ist zu versagen, wenn der Bebauungsplan

- dem Flächenwidmungsplan widerspricht,
- überörtliche Interessen - insbesondere im Hinblick auf den Landschafts- und Ortbildschutz - verletzt oder
- sonst gesetzeswidrig ist.

2. Ziele der Verordnung

Die wesentlichen raumordnungsrelevanten und baugestalterischen Zielsetzungen lauten:

- Festlegung von Bebauungsbedingungen und Differenzierung nach unterschiedlichen Funktionszonen.

- Gezielte Bebauungsbestimmungen zur Erhaltung der besonderen formalen Qualität der historischen Kernbereiche der einzelnen Dörfer.
- Gezielte Bebauungsbestimmungen in Bezug zur umgebenden Siedlungs-struktur.
- Gezielte Bebauungsbestimmungen in Bezug zur freien Kulturlandschaft.
- Orientierung an regional traditionellen Bauformen.
- Bauliche Ordnung in den Kleingartensiedlungen.
- Schaffung einer Rechtsnorm, mit der die administrative, juristische und fachliche Umsetzung der künftigen Bebauung gewährleistet wird.
- Herstellen eines verhältnismäßigen Ausgleichs zwischen öffentlichen und privatwirtschaftlichen Interessen.

3. Planungsablauf und Grundlagenforschung

Im Zuge der Arbeiten zur vorliegenden Revision des Textlichen Bebauungsplanes haben mehrere Begehungen stattgefunden und insgesamt sechs Arbeitsgespräche im Amt der Gemeinde Ferndorf. Darüber hinaus fand ein prüfbehördliches Abstimmungsgespräch (BH Villach-Land) statt und es wurden die Anregungen der Prüfbehörde vollinhaltlich berücksichtigt. Zuvor erfolgte eine umfassende Gebäudeerhebung einschließlich deren Nutzungen.

Die Planungsarbeiten erfolgten über einen Zeitraum von ca. 5 Monaten.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der Verordnung

§ 1 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich des Textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Ferndorf umfasst die als Bauland gewidmeten Flächen im gesamten Gemeindegebiet und weiters die landwirtschaftlichen Hofstellen sowie die als Grünland Kleingartenanlagen gewidmeten Flächen. Die Bestimmungen des Textlichen Bebauungsplanes gelten auch für jene Flächen im Gemeindegebiet, die künftig als Bauland, als Grünland Hofstelle oder Grünland Kleingartenanlage gewidmet sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Eine klare Definition der Begriffe soll dazu beitragen, die in dieser Verordnung festgelegten Bebauungsbedingungen in einer möglichst objektiven Form durchzusetzen.

§ 3 Zonierung der Verordnungsgebiete - Funktionszonen

Aufgrund ihrer unterschiedlichen baulichen Entfaltung und Nutzung werden spezifische Verordnungsgebiete bzw. Funktionszonen festgelegt.

Zone **L** – Ländliche Siedlungskerne (siehe Anlagen A1-A6) und landwirtschaftliche Hofstellen: Die als Bauland gewidmeten Flächen in den ländlichen Siedlungskernen der Ortschaften Glanz, Vordergschriet, Insberg-Ost, Insberg-West, Rudersdorf und St. Paul, sowie alle Flächen, die im Flächenwidmungsplan als Grünland-Hofstelle von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gewidmet sind. Hauptzielsetzung in diesen Bereichen ist die Beibehaltung der größtenteils traditionell ländlichen Baustrukturen, sowie eine formal sich eingliedernde Neuinterpretation derselben.

Zone **OZ** – Ortszentrum Ferndorf: Bereiche des Ortszentrums von Ferndorf (siehe Anlage B). Das Ortszentrum von Ferndorf in seiner heutigen Gestalt ist geprägt von volumsstarke Wohnobjekten mit Versorgungs- und Handlungseinrichtungen in den Erdgeschoßzonen. Auch in Zukunft ist dort eine vergleichsweise hohe Dichte und weitere Dienstleistungseinrichtungen bei neuen Bauobjekten anzustreben.

Zone **T** – Bereiche für freizeitwirtschaftliche Nutzungen: Gebiete, die über eine Sonderwidmung Freizeitwohnsitz verfügen. Diese kleinteiligen Strukturen sollen nicht überformt werden d.h. es soll die Ergänzung dieser Siedlungsgebiete in möglichst lockerer und offener Bauweise erfolgen. Zur Harmonisierung dieser Siedlungsgebiete sind als mögliche Dachformen nur das Sattel- und das Walmdach erlaubt.

Zone **G/I** – Gewerbe- und Industriegebiete: Alle als Bauland Gewerbegebiet und Bauland Industriegebiet gewidmeten Flächen. Die Abgrenzung der Gewerbe- und Industriegebiete erfolgt über die jeweilige Widmung im Flächenwidmungsplan. In diesen Gebieten wird als Zielsetzung vor allem die Hebung des Niveaus der Baugestaltung eingefordert.

Zone **K** – Kleingartenanlagen: Alle als Grünland Kleingartenanlage gewidmeten Flächen. Die bauliche Verwertung der Kleingartenanlagen soll mit maßstäblichen Objekten in Bezug zur geringen Grundstücksgröße erfolgen. Aus diesem Grunde werden neben der maximalen Geschoßanzahl von nur einem Vollgeschoß auch Maximalwerte betreffend das Bauvolumen festgelegt.

Zone **EFH** – Wohnsiedlungsgebiete mit vorwiegend Einfamilienhausbebauung und Geschoßwohnbebauung außerhalb der Zone OZ: Alle als Bauland gewidmeten Flächen, welche nicht der Zone L, der Zone OZ, der Zone T, der Zone G/I oder der Zone K angehören. Die Einfamilienhausbebauung nimmt den überwiegenden Teil des Siedlungsgebietes der Gemeinde Ferndorf ein. Ein möglichst homogenes Bild der einzelnen Siedlungsgebiete soll dadurch erreicht werden, dass keine Überformungen stattfinden und dass geschlossene Straßen- und Platzräume entstehen. Weiters ist eine möglichst zurückhaltende Färbelung der Putzfassaden anzustreben, sodass farblich die Natur das Bild dominiert.

Bebauungsbedingungen für die einzelnen Funktionszonen

Größe der Baugrundstücke

Es wird dabei der untere Grenzwert angegeben, welcher nicht unterschritten werden darf. Ausnahmen werden im § 2, Abs. (4) lit. c), angeführt.

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

Durch die hohe Geschoßflächenzahl im zentralen Ortsgebiet von Ferndorf (GFZ = 1,0) wird der traditionell besonders dichten Bebauung auf Kleinstgrundstücken Rechnung getragen. Im Rahmen einer wünschenswerten Ergänzung dieser Bausubstanzen sollen künftige Bauführungen eine durchaus maßgebliche Dichte vorweisen. In den übrigen Zonen werden durchaus ortsübliche Geschoßflächenzahlen verordnet.

Die Geschoßflächen werden von Außenmauer zu Außenmauer, also nach den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände berechnet.

Bebauungsweise

Grundsätzlich ist im gesamten Gemeindegebiet die offene, halboffene und geschlossene Bebauungsweise zulässig. Dabei soll insbesondere auf eine Harmonisierung der Siedlungssysteme Rücksicht genommen werden.

Geschoßanzahl und Bauhöhe

Generell soll die Bebauung im gesamten Gemeindegebiet nicht mehr als zwei Vollgeschoße aufweisen. Ausnahmen bestehen im zentralen Ortsgebiet von Ferndorf, im Bereich von Geschoßwohnzellen, sowie in den traditionellen Ortszentren der einzelnen Ortszentren.

§ 10 Ausmaß der Verkehrsflächen

Die Mindestparzellenbreite für neu anzulegende Gemeindestraßen, Verbindungsstraßen und für Privatwege mit Erschließungsfunktion wird mit 6,00 m festgelegt. Dieses Maß bezieht sich auf die Parzellenbreite und nicht auf die Breite der befestigten Oberfläche. Bei der Erschließung von 1-2 Bauparzellen ist jedenfalls die reibungslose Befahrbarkeit mit Einsatzfahrzeugen zu gewährleisten.

Für unterschiedliche Nutzungen wird eine entsprechende Mindestanzahl an zu errichtenden PKW-Abstellplätzen vorgeschrieben.

Umkehrplätze sollen nach Möglichkeit auch als Kommunikationsfläche gestaltet und genutzt werden.

§ 11 Baulinien

Hin zu den vorbeiführenden Erschließungsstraßen ist die Lage der Umgebungsbebauung zu beachten. Als Unterstützung zur Harmonisierung der Baulinien ist das Regelblatt in der Anlage C, Abbildungen 5a, 5b und 5c, heranzuziehen.

§ 12 Baugestaltung

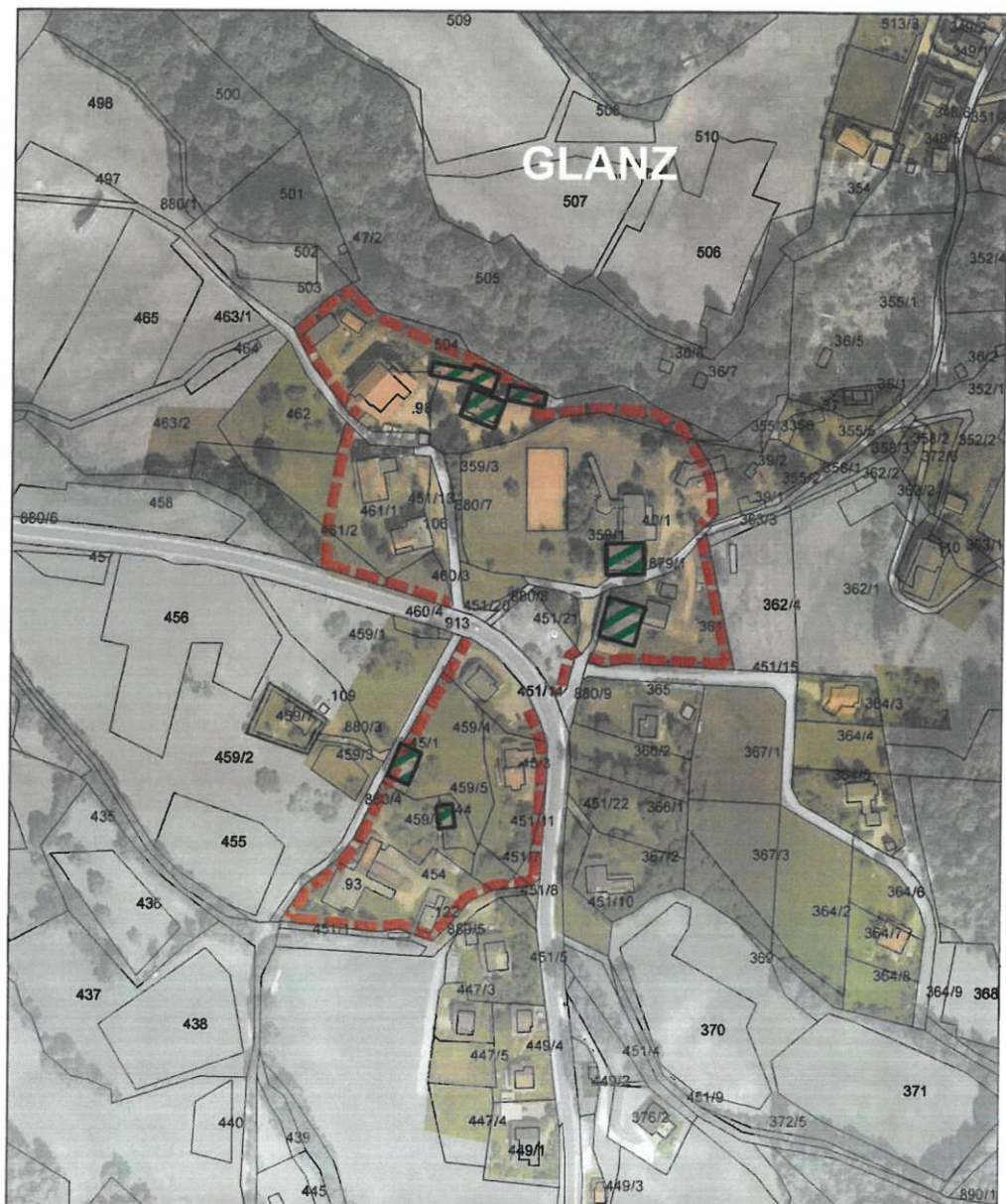
Die baugestalterischen Vorgaben haben das Ziel, ein möglichst hohes Maß Baugestaltung in Bezug auf die Charakteristik des umgebenden Siedlungssystems zu erreichen. Das gilt insbesondere für die Zonen L – Ländliche Siedlungskerne und landwirtschaftliche Hofstellen und OZ – Ortszentrum Ferndorf.

In allen Baugebieten ist auf die Zurückhaltung bei der Farbgestaltung aller Gebäude und Bauobjekte zu achten:

- Nullfarbe (Hauptfarbe) bei Putzfassaden möglichst mit einem HBW-Wert von über 60 %,
- Kellergeschoße können mit dunkleren Farbvarianten gefärbelt werden, sollen jedoch zur Farbfamilie der Nullfarbe zugeordnet werden können.

Des Weiteren ist die Anpassung von Dachformen und Dachfarben an die umgebende Bebauung hinsichtlich einer harmonisierenden Siedlungsentwicklung von besonderer Bedeutung.

Schließlich ist darauf zu achten, dass durch das Entstehen von besonders volumsstarke Gebäuden in Bereichen, wo die kleinstrukturierte Bebauung überwiegt und für diesen Siedlungsbereich charakteristisch ist, keine „Überformung“ stattfindet. Ebenso problematisch ist das „Hineinsetzen“ kleinmaßstäblicher Gebäude in eine Umgebung, die von volumsstarke Objekten geprägt wird.



TEXTLICHER BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE FERNDORF ZONE L - LÄNDLICHER SIEDLUNGSKERN GLANZ

- ABGRENZUNG ZONE L - GLANZ
- BAUKULTURELL WERTVOLLE OBJEKTE
- BAULAND DORFGEBIET
- FZW BAULAND DORFGEBIET SONDERWIDMUNG FZW

ANLAGE A1

KARTENGRUNDLAGE:

DIGITALES FARB-
ORTHOFOTO

QUELLE:

DKM 2019

M 1:2.500

0 10 20 40 60 80 100 Meter

RAUMPLANUNGSBÜRO
DI JOHANN KAUFMANN
RAUMPLANUNG - STADTDISEIN

A - 9020 KLAGENFURT MIESSTALERSTRASSE 18
TEL 0463/595657 team@kaufmann.direct

GEMEINDE FERNDORF

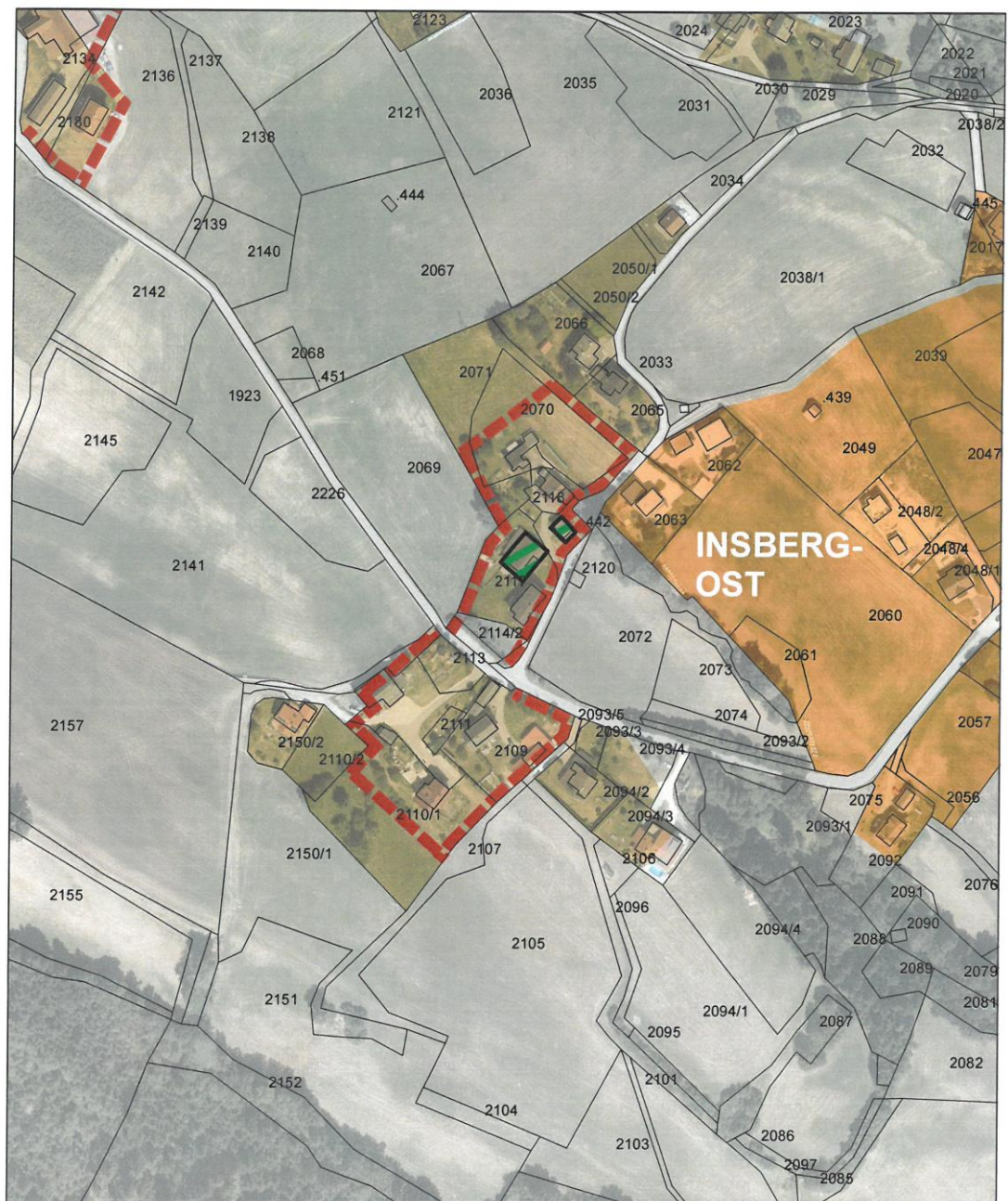
TEXTLICHER BEBAUUNGSPLAN

ZONE L - LÄNDLICHER SIEDLUNGSKERN GLANZ

BEARBEITUNG: KAU/HEI/VOLME DATUM: 27.11.2020 PLANNR.: 20029-L-1

ZT

Ziviltechniker
bürgen für Qualität



TEXTLICHER BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE FERNDORF
ZONE L - LÄNDLICHER SIEDLUNGSKERN INSBERG-OST

- ABGRENZUNG ZONE L - INSBERG-OST
- ▨ BAUKULTURELL WERTVOLLE OBJEKTE
- BAULAND DORFGEBIET
- BAULAND WOHNGEBIET

ANLAGE A3

KARTENGRUNDLAGE:

DIGITALES FARB-
ORTHOFOTO

QUELLE:



DKM 2019
M 1:2.500 0 10 20 40 60 80 100 Meter

RAUMPLANUNGSBÜRO
DI JOHANN KAUFMANN
RAUMPLANUNG - STADTDESIGN

A - 9020 KLAGENFURT MIESSTALERSTRASSE 18
TEL 0463/595857 team@kaufmann.direct

GEMEINDE FERNDORF
TEXTLICHER BEBAUUNGSPLAN
ZONE L - LÄNDLICHER SIEDLUNGSKERN INSBERG-OST

BEARBEITUNG: KAU/HEI/OLME DATUM: 27.11.2020 PLANNR.: 20029-A-3

ZT

Ziviltechniker
bürgen für Qualität.

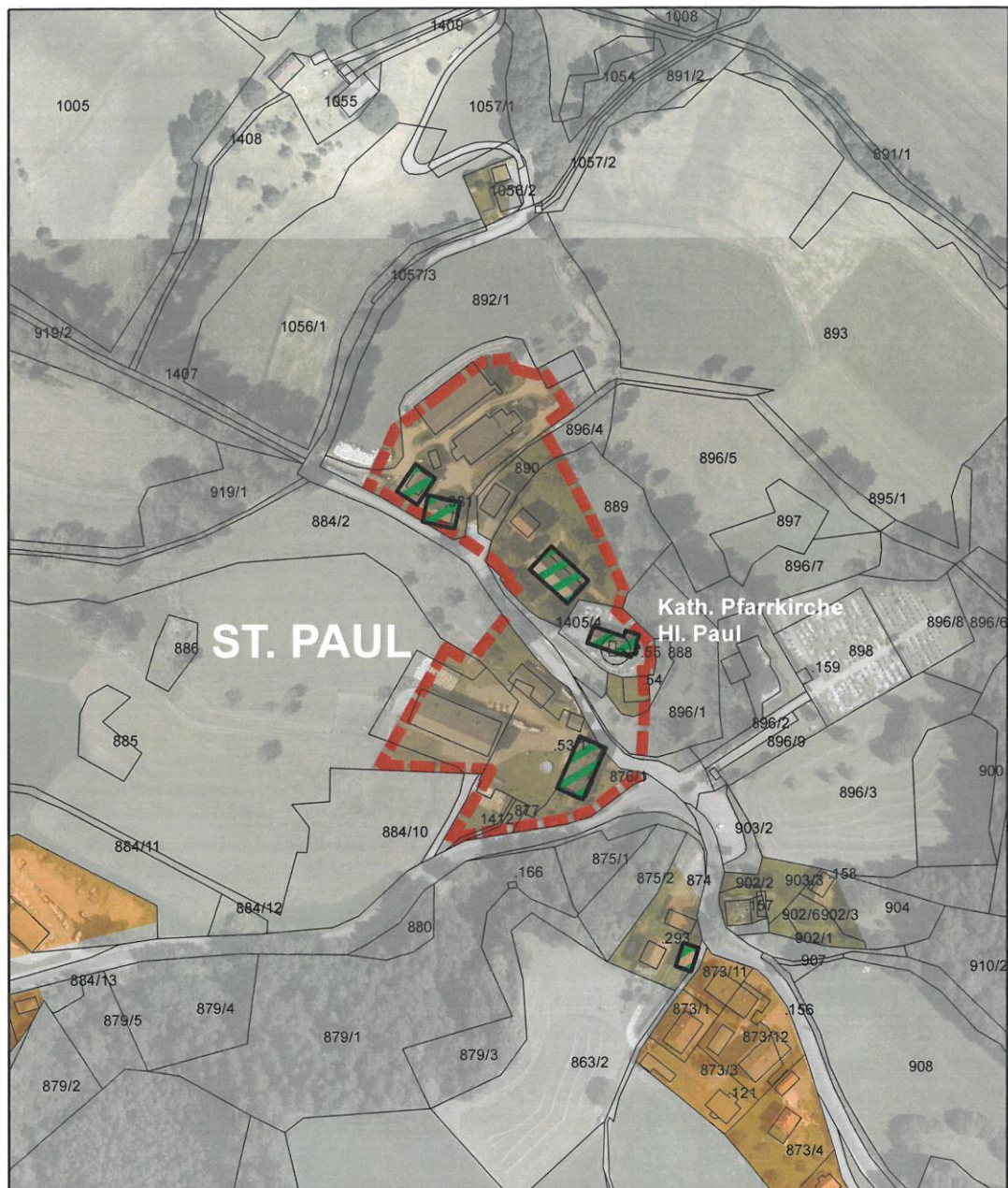


2

0 10 20 40 60 80 100
M 1:2.500 Meter

ZT

Ziviltechniker
bürgen für Qualität.



TEXTLICHER BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE FERNDOF
ZONE L - LÄNDLICHER SIEDLUNGSKERN ST. PAUL

ANLAGE A6

- ABGRENZUNG ZONE L - ST. PAUL
- BAUKULTURELL WERTVOLLE OBJEKTE
- BAULAND DORFGEBIET
- BAULAND WOHNGEBIET
- DENKMALGESCHÜTZTE BAULICHE ANLAGE

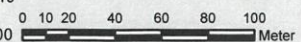
KARTENGRUNDLAGE:

DIGITALES FARB-
ORTHOFOTO

QUELLE:

DKM 2019

M 1:2.500



RAUMPLANUNGSBÜRO
DI JOHANN KAUFMANN
RAUMPLANUNG - STADTDISEIN

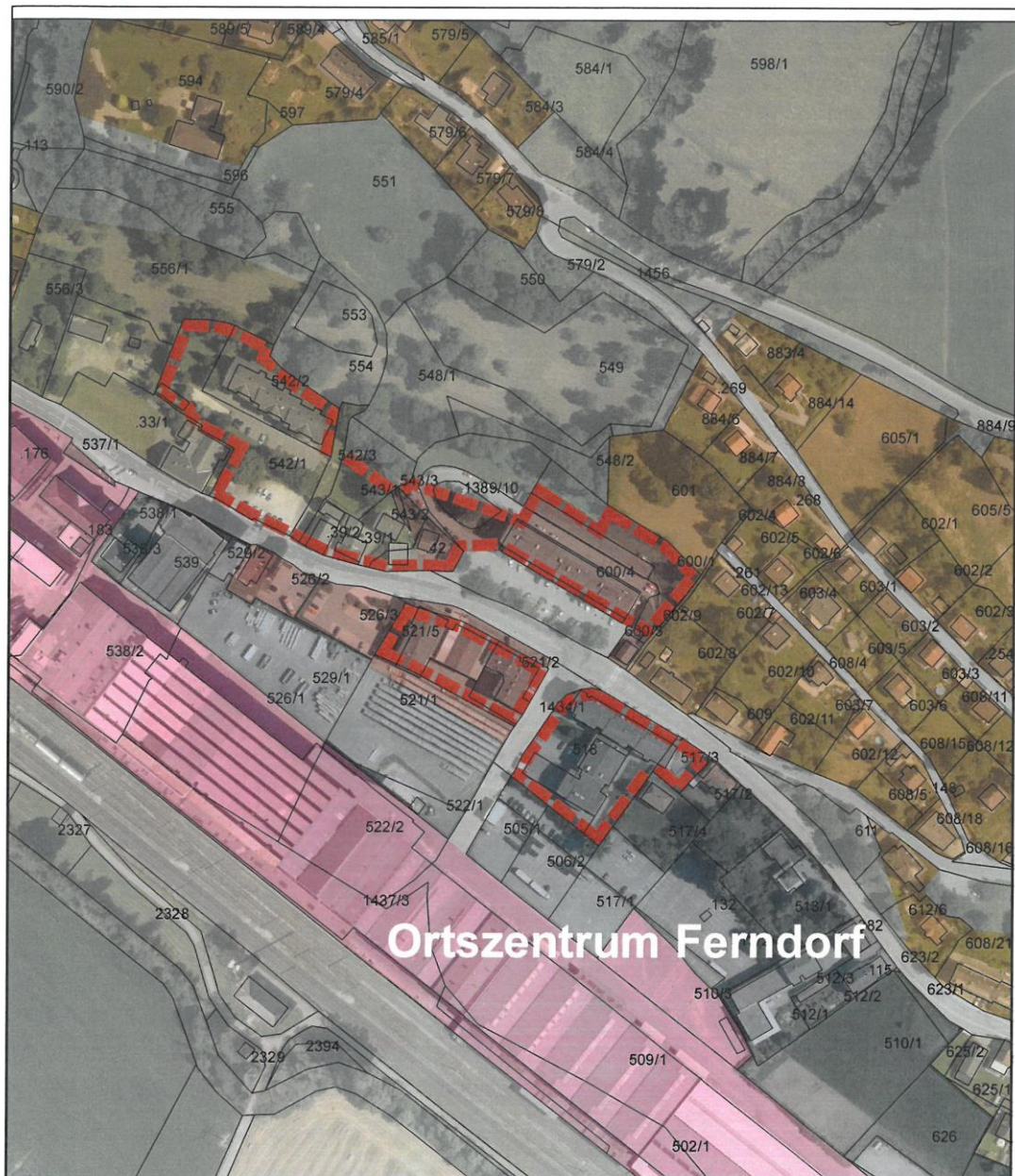
GEMEINDE FERNDOF
TEXTLICHER BEBAUUNGSPLAN
ZONE L - LÄNDLICHER SIEDLUNGSKERN ST. PAUL

ZT

A - 9020 KLAGENFURT MIESSTALERSTRASSE 18
TEL 0463/595857 team@kaufmann.direct

BEARBEITUNG: KAU/HEI/OLME DATUM: 27.11.2020 PLANNR.: 20029-A-6

Ziviltechniker
bürgen für Qualität.



TEXTLICHER BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE FERNDORF
ZONE OZ - ORTSZENTRUM FERNDORF

ANLAGE B

- ABGRENZUNG ZONE OZ - FERNDORF
- BAULAND DORFGEBIET
- BAULAND WOHNGEBIET
- GESCHÄFTSGEBIET
- GEMISCHTES BAUGEBIET
- INDUSTRIEGEBIET

KARTENGRUNDLAGE:

DIGITALES FARB-
ORTHOFOOTO

QUELLE:



N

M 1:2.500 0 10 20 40 60 80 100 Meters

RAUMPLANUNGSBÜRO
DI JOHANN KAUFMANN
RAUMPLANUNG - STADTDESIGN

A - 9020 KLAGENFURT MIESSTALERSTRASSE 18
TEL 0463/595857 team@kaufmann.direct

GEMEINDE FERNDORF
TEXTLICHER BEBAUUNGSPLAN
ZONE OZ - ORTSZENTRUM FERNDORF

BEARBEITUNG: KAU/HEI/OLME DATUM: 01.12.2020 PLANNR.: 20029-B

ZT

Ziviltechniker
bürgen für Qualität.

7. Anpassung der Kindergartentarife

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bgm. Josef Haller, Vbgm. Johanna Stark, Werner Gritschacher, Raimund Edlinger, Herbert Leitner, Martina Lagger, Patrick Nageler, Josef Moser, Franz Haupt, Michael Rohr-Hammerl, Thomas Lindner, Hubert Supersberger und Barbara Fritzer-Baumgartner gegen die Stimmen von Vbgm. Gernot Oberzaucher, Harald Kastner, Anika Strauß, Wilfried Schabus, Kevin Kronewetter und Walter Moser, daher mit

13 g e g e n 6 S t i m m e n

die monatlichen Bruttobeiträge (Grundtarif und Verpflegungskostenbeitrag) ab **06.09.2021** wie folgt neu festzusetzen und die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung entsprechend anzupassen:

		Halbtags ohne Essen 7 bis 12 Uhr	Halbtags mit Essen 7 bis 13 Uhr	Ganztags mit Essen 7 bis 15 Uhr	Ganztags erweitert mit Essen 7 bis 17 Uhr
Grundtarif		€ 91,50	€ 91,50	€ 104,00	€ 118,50
Verpflegungskostenbeitrag	€ 4,30/Essen	€ 0,00	€ 86,00	€ 86,00	€ 86,00
Kindergartenbeitrag		€ 91,50	€ 177,50	€ 190,00	€ 204,50

Für jedes zweite und jedes weitere Kind einer Familie, welches eines der vorgenannten Einrichtungen gleichzeitig in Anspruch nimmt, kommt ein Abschlag von 10 % vom Grundtarif je Kind zum Tragen.

8. Änderung der Kinderbildungs- und Betreuungsordnung

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung (**Beilage Nr. 1**) entsprechend zu ändern und ab **06.09.2021** in Kraft zu setzen.

9. Anpassung der Tarife für die schulische Tagesbetreuung

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bgm. Josef Haller, Vbgm. Johanna Stark, Werner Gritschacher, Raimund Edlinger, Herbert Leitner, Martina Lagger, Patrick Nageler, Josef Moser, Franz Haupt, Michael Rohr-Hammerl, Thomas Lindner, Hubert Supersberger, Barbara Fritzer-Baumgartner, Vbgm. Gernot Oberzaucher, Harald Kastner, Anika Strauß, Kevin Kronewetter und Walter Moser gegen die Stimme von Wilfried Schabus daher mit

18 g e g e n 1 S t i m m e n

den monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die schulische Tagesbetreuung ab **01.09.2021** mit nachstehenden Tarifen festzusetzen und die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung entsprechend anzupassen:

Betreuung an 5 Tagen	75,00 Euro
Betreuung an 4 Tagen	60,00 Euro
Betreuung an 3 Tagen	45,00 Euro
Betreuung an 2 Tagen	30,00 Euro
Betreuung an 1 Tag	15,00 Euro

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bgm. Josef Haller, Vbgm. Johanna Stark, Werner Gritschacher, Raimund Edlinger, Herbert Leitner, Martina Lagger, Patrick Nageler, Josef Moser, Franz Haupt, Michael Rohr-Hammerl, Thomas Lindner, Hubert Supersberger, Barbara Fritzer-Baumgartner, Vbgm. Gernot Oberzaucher, Harald Kastner, Anika Strauß, Kevin Kronewetter und Walter Moser gegen die Stimme von Wilfried Schabus daher mit

18 g e g e n 1 S t i m m e n
den Essensbeitrag (§ 5 Z 1 der Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung) ab **01.09.2021** auf EUR 86,00 pro Monat (EUR 4,30 pro Portion) anzuheben, nachstehende Tagessätze festzulegen und die Tarifordnung für schulische Tagesbetreuung entsprechend anzupassen:

	Betreuungstage / Beiträge pro Monat				
	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Essensbeitrag neu € 4,30/ Essen	€ 17,20	€ 34,40	€ 51,60	€ 68,80	€ 86,00

10. Änderung der Tarifordnung für die ganztägige Schulform

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
die Tarifordnung für die ganztägige Schulform zu ändern und die Verordnung, mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform festgelegt wird (**Beilage Nr. 2**) ab **01. September 2021** in Kraft zu setzen.

11. Richtlinien „Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der Ferndorfer ganztägig geführten Volksschule ab dem Schuljahr 2021/22“

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
die Richtlinien „Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der Ferndorfer ganztägig geführten Volksschule ab dem Schuljahr 2021/22“ (**Beilage Nr. 3**) zu beschließen und ab **01.08.2021** in Kraft zu setzen.

12. Friedhofsgebühren

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
nachstehende Gebühren ab 01.08.2021 neu festzusetzen:

Urnensäule	EUR 12,50 pro Jahr
Entsorgungsgebühr pro Urnensäule	EUR 4,00 pro Jahr

13. Änderung der Friedhofsordnung

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
die als **Beilage Nr. 4** dieser Niederschrift angeschlossene Verordnung bezüglich der Friedhofsordnung zu erlassen.

14. Erlassung einer Geschäftsordnung

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g

die als **Beilage Nr. 5** dieser Niederschrift angeschlossene Verordnung bezüglich der Geschäftsordnung zu erlassen.

15. WVA Ferndorf, BA 3 (Hochbehälter Rudersdorf) - Annahmeerklärung

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

die Annahmeerklärung (**Beilage Nr. 7**) abzugeben und rechtsverbindlich zu unterschreiben.

16. Hochbehälter Rudersdorf BA 3 - Abschluss eines Förderungsvertrages

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

den Förderungsvertrag mittels Annahmeerklärung (**Beilagen Nr. 8 und 9**) anzunehmen und die Annahmeerklärung (**Beilage Nr. 9**) abzugeben und rechtsverbindlich zu unterschreiben.

17. Schrankenanlage Strandbad Ferndorf (Ergänzung)

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

das Angebot der Firma LIP-Torsysteme (**Beilage Nr. 10**) zu einem Preis von ca. EUR 2.640,00 anzunehmen.

Die Bedeckung erfolgt mit den BZ-Mitteln, die aus der Zweckumwidmung der Bedarfswweisungsmittel stammen (siehe Tagesordnungspunkt 5).

18. Oberflächenbehandlung der Verbindungsstraße 007 „Insbergerstraße“

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

das Angebot der Firma Possehl Spezialbau GmbH (**Beilage Nr. 11**) zu einem Preis von ca. EUR 23.520,00 anzunehmen.

Die Bedeckung erfolgt über die BZ-Mittel „Straßensanierungen im Gemeindegebiet“ und ist gewährleistet.

19. KEM-PV Ferndorf mit Speicher Kläranlage - Abschluss eines Förderungsvertrages

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

nachstehende Annahmeerklärung abzugeben:

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Gemeinde Ferndorf**, GKZ 20710 erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 31.05.2021, **GZ C164785**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses aus nationalen Mitteln sowie aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 für das Projekt **KEM-PV - Ferndorf (K, Villach Land) mit Speicher - Kläranlage**.

Weiters wird bestätigt,

- ☐ dass für die erzeugte elektrische Energie aus der geförderten Anlage keine Ökostrom-Tarifförderung bzw. keine weitere Bundesförderung in Anspruch genommen wird.
- ☐ dass das o.g. Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 2 Nr. 18 ist.
- ☐ dass das o.g. Unternehmen ist, das einer Rückforderungsanordnung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 1 (4) a nicht nachgekommen ist.

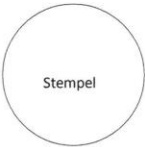
Ort

Datum

Unterschrift des Förderungsnehmers

NAME und FUNKTION der unterzeichnenden Person in
BLOCKBUCHSTABEN

Bestätigung (durch Gemeindeamt oder Kreditinstitut) oder Beglaubigung (durch Gericht oder Notar) der Vertretungsbefugnis und Echtheit der Unterschriften:

 Stempel	am
--	---

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=04194277a288f4748224d13140753b2685eb5f4bf4106ebab16fffdac2ee0a80>

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

20. KEM-PV Ferndorf mit Speicher Volksschule – Abschluss eines Förderungsvertrages

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
nachstehende Annahmeerklärung abzugeben:



Ein Programm des Klima- und Energiefonds – managed by Kommunalkredit Public Consulting



ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Fördersnehmer **Gemeinde Ferndorf**, GKZ 20710 erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 31.05.2021, **GZ C164800**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses aus nationalen Mitteln sowie aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 für das Projekt **KEM-PV - Ferndorf (K, Villach Land) mit Speicher - Volksschule**.

Weiters wird bestätigt,

- ☐ dass für die erzeugte elektrische Energie aus der geförderten Anlage keine Ökostrom-Tarifförderung bzw. keine weitere Bundesförderung in Anspruch genommen wird.
- ☐ dass das o.g. Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 2 Nr. 18 ist.
- ☐ dass das o.g. Unternehmen ist, das einer Rückforderungsanordnung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 1 (4) a nicht nachgekommen ist.

Ort Datum Unterschrift des Fördersnehmers

NAME und FUNKTION der unterzeichnenden Person in
BLOCKBUCHSTABEN

Bestätigung (durch Gemeindeamt oder Kreditinstitut) oder Beglaubigung (durch Gericht oder Notar) der Vertretungsbefugnis und Echtheit der Unterschriften:

	_____ am _____

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=2bae2b09cbd2e2b6933571214a75b7048595b1cd2c2b4ecc90ea1efb47230cc2>

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

21. Verkauf des Baugrundstückes 1627/6, KG 75202

Auf Antrag Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g

Herrn Roland Pall, Sonnwiesen Straße 6/24, 9702 Ferndorf, das Grundstück 1627/6, KG 75202 Ferndorf, im Ausmaß von ca. 275 m² zum Preis von EUR 6.875,00 zu verkaufen und den als **Beilage Nr. 14** angeschlossenen Kaufvertrag abzuschließen.

22. Gemeinde-Servicezentrum Förderungsvereinbarung „Gemeinde-Servicezentrum, Zentrale Lehrlingsausbildung – Lehrlingsoffensive 2021“

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g

den vorliegenden Förderungsvertrag (**Beilage Nr. 15**) mit dem Gemeinde-Servicezentrum abzuschließen.

23. Theaterwagen Porcia

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g

die Vereinbarung (**Beilage Nr. 16**) mit der Theaterwagen Porcia GmbH abzuschließen und die Kosten von brutto EUR 3.675,00 zu übernehmen.

Die Bedeckung erfolgt über die operative Gebarung und muss im 1. Nachtragsvoranschlag 2021 berücksichtigt werden.

Da geplant ist, den Theaterwagen jedes Jahr auftreten zu lassen, schlägt Bgm. Haller vor, einen Beschluss für die kommenden Jahre zu fassen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g

den Theaterwagen jährlich auftreten zu lassen und jedes Jahr eine entsprechende Vereinbarung mit der Theaterwagen Porcia GmbH abzuschließen und die Kosten von ca. EUR 3.675,00 zu übernehmen.

Die Bedeckung ist in den jeweiligen Voranschlägen zu berücksichtigen.

24. Fahrverbot Verbindungsweg 0022 nach Sonnwiesen

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bgm. Josef Haller, Vbgm. Johanna Stark, Werner Gritschacher, Raimund Edlinger, Herbert Leitner, Martina Lagger, Patrick Nageler, Josef Moser, Franz Haupt, Michael Rohr-Hammerl, Thomas Lindner, Hubert Supersberger und Barbara Fritzer-Baumgartner gegen die Stimmen von Vbgm. Gernot Oberzaucher, Harald Kastner, Anika Strauß, Wilfried Schabus, Kevin Kronewetter und Walter Moser, daher mit

13 g e g e n 6 S t i m m e n

der BH Villach Land mitzuteilen, dass der Gemeinderat Ferndorf ein Fahrverbot ausgenommen **Anrainerverkehr und Radfahrer** befürwortet.

**25. Selbstständiger Antrag der Gemeinderatsmitglieder Vbgm. Gernot Oberzaucher, Ing. Harald Kastner, Anika Strauss, Wilfried Schabus, Kevin Kronewetter und Walter Moser –
ÖBB – Verkehr: Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Ferndorf**

Der Bürgermeister erläutert, dass nachstehend angeführter selbständiger Antrag der Gemeinderatsmitglieder Vbgm. Gernot Oberzaucher, Ing. Harald Kastner, Anika Strauss, Wilfried Schabus, Kevin Kronewetter und Walter Moser dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen und von diesem vorberaten worden ist:

„Antrag gemäß § 41 (3) AGO:

ÖBB – Verkehr: Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Ferndorf

Der Zugsverkehr hat in den letzten Jahren ständig zugenommen. Auch muss festgehalten werden, dass die persönliche Empfindlichkeit der Bevölkerung stark nachweisbar gewachsen ist. Von Aktionen gegen den bestehenden und aufgrund in Zukunft zunehmenden Zugsverkehr am Wörthersee wird ständig berichtet.

Auch in anderen Gebieten, wie beispielsweise in der Gemeinde Ferndorf, beginnend in der Ortschaft Lang bis zur Ortschaft Beinten hat die Belastung subjektiv und objektiv zugenommen.

Nicht verständlich ist der Versuch der ÖBB, in der letzten Stellungnahme, auf einen nicht akzeptablen energie- äquivalenten Dauerschallpegel als Argument einer nicht unbedingt notwendigen Lärmdämmung hinzuweisen.

Maßgebend für erforderliche Verbesserungen der Lärmbelastung können einzig und allein die auftretenden Spitzenwerte Leqmax bei der Durchfahrt der Züge sein.

Es ergeht daher der Antrag, die Gemeinde Ferndorf möge den zuständigen Referenten in der Landesregierung, LR Mag. Schuschnig, ersuchen mit den zuständigen Stellen der ÖBB Gespräche über eine notwendige Verbesserung der gegebenen Situation aufzunehmen und auch Maßnahmen einzuleiten.“

Auf Grund des vorliegenden Antrages und der Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
den vorliegenden selbstständigen Antrag anzunehmen.

**Selbstständiger Antrag
der Gemeinderatsmitglieder Hubert Supersberger und Barbara Fritzer-
Baumgartner – Verlesung und Zuweisung**

Der von den vorgenannten Gemeinderatsmitgliedern bei dieser Sitzung gemäß § 41 Abs 3 K-AGO 1998 eingereichte selbständige Antrag bezüglich „Prüfung der Möglichkeiten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der L40 im Bereich des Bildungszentrums (Volksschule, Kindergarten) Ferndorf“ wird vom Vorsitzenden verlesen und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

**Selbstständiger Antrag
der Gemeinderatsmitglieder Gernot Oberzaucher und Harald Kastner-
Verlesung und Zuweisung**

Der von den vorgenannten Gemeinderatsmitgliedern bei dieser Sitzung gemäß § 41 Abs 3 K-AGO 1998 eingereichte selbständige Antrag bezüglich „Generelle Beruhigung des öffentlichen Verkehrs durch die Installierung von Radarkästen“ wird vom Vorsitzenden verlesen und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

**Selbständiger Antrag
der Gemeinderatsmitglieder Gernot Oberzaucher, Harald Kastner, Anika
Strauss, Wilfried Schabus, Kevin Kronewetter und Walter Moser-
Verlesung und Zuweisung**

Der von den vorgenannten Gemeinderatsmitgliedern bei dieser Sitzung gemäß § 41 Abs 3 K-AGO 1998 eingereichte selbständige Antrag bezüglich „Errichtung eines Angebotes „betreutes Wohnen“ im Bereich des ehemaligen Richter Areals“ wird vom Vorsitzenden verlesen und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Nichtöffentlicher Teil:

...

Anschließend wünscht Bgm. Haller noch einen schönen Sommer und schließt die Sitzung um 21:03 Uhr.

Die Protokollprüfer:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die in dieser Gemeinderatssitzung vorgenommene Angelobung:

(Michael Rohr-Hammerl)